für die Bevölkerung Deutschlands bestimmt sind, sowie von Urkunden, die sich auf Bewirtschaftung beziehen, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I

Mit lebenslänglicher oder zeitiger Zuchthausstrafe oder mit einer Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten und in jedem Falle mit einer Geldstrafe von 5000 D-Mark bis 5000000 D-Mark werden bestraft:

denen die Herstellung, Verwaltung, Personen. oder Ohhut von bewirtschafteten Nahrungsderung mitteln oder bewirt schäfteten Gütern aller Art. einschließdie sich im Herstellungsverfahren solcher. Urkunden die sich auf Bewirtschaftung von ziehen. obliegt, wenn sie solche Gegenstände entwenden Entwendung. widerrechtliche vorsätzlich deren Vergeudung oder widerrechtlichen Gebrauch gestatten.

Artikel 11

Mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 2500 D-Mark bis 250 000 D-Mark oder mit einer dieser Strafen werden bestraft:

Gesetzes genannten Personen, Die Artikel I dieses wenn sie infolge von Fahrlässigkeit für Entwendung. widerrechtliche Vergeudung oder widerrechtlichen bewirtschafteten Nahrungsmitteln brauch von wirtschafteten Gütern aller Art. einschließlich solcher. Herstellungsverfahren befinden. oder sich im von Urkunden. die sich auf Bewirtschaftung beziehen. verantwortlich sind

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 7. April 1947 in Kraft.